

Oderberger Zeitung

und Wochenblatt



Erscheint

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Sonntag resp. am Abend vorher. Bezugspreis durch die Geschäftsstelle mit „Illustriertem Unterhaltungsblatt“ für den Monat 1,10 Reichsmark. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen. Verantwortlicher Redakteur Ernst Feistel.

Verlagspreis Nr. 57.

Insertionspreis

Grundzahl für die einfache Zeile oder deren Raum 20 Rpf., für die Restzeile 60 Rpf., Inserate werden bis 11 Uhr vormittags vor dem Erscheinungstage erbeten, größere Inserate entsprechend früher. Druck u. Verlag von B. Feistel Oderberg (Mark)

Postcheckkonto: Berlin 31711

Öffentlicher Anzeiger für den Amtsgerichtsbezirk Oderberg und Umgegend.

Mit verbindlicher Publikationskraft für amtliche Bekanntmachungen

Nr. 153.

Sonntag, den 24. September 1933.

Jahrg. 60

Sehlügen werden in Leipzig widerlegt.

Lubbe hat ein freies Geständnis abgelegt. Obwohl der erste Sitzungstag des Prozesses gegen die Reichstagsbrandstifter zeigte, daß, dank der sachlichen Verhandlungsführung, das Sensationsbedürfnis hier nicht auf seine Kosten kommt, ist der Publikumsandrang unvermindert. Auch die Pressefische sind wieder bis auf den letzten Platz besetzt. Gegen 9.45 Uhr werden die Angeklagten in den Saal geführt. Van der Lubbe ist heute ungekesselt wie auch die übrigen Angeklagten. Er blickt mit gesenktem Kopf unbeweglich vor sich hin und wirft seinen Blick ins Publikum. Forglers verhandelt lebhaft mit seinem Verteidiger Dr. Sad. Um 10 Uhr betritt der Senat den Saal.

Sofort nach Eröffnung der Verhandlung erhält Oberreichsanwalt Dr. Werner das Wort, der ein Telegramm des SA-Obergruppenführers und Polizeipräsidenten Heines

berliest und dem Gericht zu den Akten überreicht. Heines hat an das Reichsgericht folgende Erklärung gesandt: „Im Braunbuch und in ausländischer deutscher Presse werde ich der Brandstiftung im Reichstagsgebäude verdächtigt. Ich war vom 26. Februar 1933 bis 1. März 1933 in Gleiwitz und habe dort im Hotel „Haus Oberschlesien“ gewohnt und wurde in Gleiwitz von vielen Personen gesehen. Ich bitte das Gericht, mich gegen diese Verdächtigungen zu schützen.“

Dann gibt Landgerichtsdirektor Parrinius eine kurze Erklärung zu den Presseberichten über die Darstellung der

Übernahme des van der Lubbe in Sornewitz ab. Es sei festzustellen, daß die Aussagen der Zeugen in diesem Punkt in der Hauptverhandlung mit ihren Aussagen in der Voruntersuchung im wesentlichen übereinstimmen. Senatspräsident Dr. Vünger befähigt diese Ausführungen. Sie stimmten nicht nur im wesentlichen, sondern sie stimmten vollkommen überein.

Van der Lubbes Geisteszustand.

Professor Dr. Vonhoeffler, der den Angeklagten van der Lubbe im Auftrage des Untersuchungsrichters auf seinen Geisteszustand geprüft hat, teilt über das Ergebnis dieser Prüfung im Rahmen eines Sachverständigengutachtens im wesentlichen mit: Ich habe van der Lubbe vom 25. März ab mehrfach eingehend gesprochen und untersucht. Damals war van der Lubbe ein körperlich kräftiger Mensch. Das Bild, das er uns bot, weicht wesentlich ab von dem, was man in der gestrigen Verhandlung sah. Van der Lubbe führte die Unterhaltung gelassen, selbstbewußt, ja manchmal übermütig. Die Möglichkeit, sich mit ihm über seinen Lebensgang und über den in Frage stehenden Tatbestand zu unterhalten, war voll gegeben. Er antwortete auf die an ihn gestellten Fragen zum Teil lebhaft, ja sogar geschickt. Den unmittelbaren Anlaß zu dieser Unternehmung gab die Absicht van der Lubbes, im Gefängnis

in einen Hungerstreik zu treten.

Er habe durch Aufnahme des Hungerstreiks die Sache beschleunigen wollen. Als ihm klar wurde, daß es sich um eine psychiatrische Untersuchung handele, lachte er und meinte:

„Das heißt wohl: Erst hat er den Reichstag angezündet, dann will er in den Hungerstreik treten, also muß er doch verrückt sein!“

über die Gründe seines Handelns

machte er ebenfalls Angaben. Er meinte, es handele sich um einen Akt, der aus kommunistischen Gedankengängen hervorgegangen sei. Ich habe ihn vorgehalten, es sei doch eigentlich nicht glaubhaft, daß er so etwas allein gemacht habe. Er antwortete, es gäbe da verschiedene Methoden des Vorgehens. Es könne eine Gesamttat der Partei eintreten, es könnten einzelne Trupps arbeiten, es könne aber auch nur von einzelnen Personen etwas geleistet werden.

Diese Tat, so sagte er, sollte Vorbild werden für das, was an anderen Stellen Ähnliches getan werden sollte. Das Sachverständigengutachten spiegelt in dem Satz: „Wahrscheinlich bedeutame Momente haben sich bei diesen Unternehmungen nicht ergeben. Es war kein Anlaß anzunehmen, daß eine psychische Störung vorlag. Van der Lubbe war ganz schlagfertig und auch in formaler Beziehung sehr geschickt.“

Geheimrat Vonhoeffler befähigt dann auf Fragen des Vorsitzenden, daß van der Lubbe ein ausgeprochenes Bedürfnis nach eigenem, unmittelbarem, persönlichen Ergebnis habe und wenig Wert auf Anerkenneung leae.

Ein gewisses Geltungsbedürfnis

liege zweifellos bei van der Lubbe vor, der gelegentlich äußerst selbstbewußt aufträte. Der Vorsitzende versucht dann zu klären, wie das wiederholte Lachen des Angeklagten in durchaus ernstern Lagen der Verhandlung zu erklären sei. Der Sachverständige sieht darin nichts Ungewöhnliches. Das leise Sprechen des Angeklagten sei vielleicht durch eine von seinem Hungerstreik zurückgebliebene körperliche Schwäche zu erklären. Die Frage des Landgerichtsdirektors Parrinius, ob bei dem Angeklagten irgendeine geistliche Anomalie zu beobachten gewesen sei, verneint der Sachverständige.

Rechtsanwalt Dr. Seuffert: Es ist mir aufgefallen, daß van der Lubbe in der Unterhaltung plötzlich aufbrant und in große Erregung kommt, die dann wieder abebbt. Der Sachverständige sieht in diesem Verhalten keine ungewöhnlichen psychischen Erscheinungen. Der Verteidiger Forglers, Rechtsanwalt Dr. Sad, fragt, ob eine ungewöhnliche Bestimmtheit durch fremden Einfluß bei van der Lubbe vorliege. Geheimrat Vonhoeffler: Ich habe eher den Eindruck eines sicheren, als eines bestimmaren Menschen. — Sad: Sie haben den Angeklagten gefragt, welche kommunistischen Führer er kennt. — Vonhoeffler: Er antwortete: Schämann. — Sad: Hat er gesagt, daß er am Vorabend des Reichstagsbrandes mit Forglers zusammen gewesen sei? — Vonhoeffler: Auch diese Frage hat er verneint.

Die erste Vernehmung nach dem Brand.

Als nächster Zeuge gibt Kriminalkommissar Heißig eine eingehende Schilderung der Ermittlungen, die er im Auftrage der Untersuchungsbehörde in Holland, vor allem in Leiden, durchgeführt hat. Heißig hat sich mit den holländischen Behörden in Verbindung gesetzt und auch die kommunistischen Kreise kennen gelernt, in denen sich van der Lubbe in Holland bewegt hat. Unter diesen holländischen Kommunisten befand sich auch der Student van Alberta. Dieser wie auch van der Lubbe gehörten jahrelang der kommunistischen Partei Hollands an. Von den holländischen Polizeibehörden wurde dem Zeugen mitgeteilt, daß van der Lubbe besonders unter den Erwerbslosen von Leiden großes Ansehen genoß, die für ihn sozusagen durchs Feuer gingen.

Senatspräsident Dr. Vünger zu Kriminalkommissar Heißig: Sie waren also der erste Beamte, der sich mit van der Lubbe unterhielt. Wie ist denn seine Vernehmung damals gewesen? Bot er Schwierigkeiten?

Kriminalkommissar Heißig: Er sprach ganz leise, sagte vielfach Ja und Nein auf die gleiche Frage. Im übrigen sagte er: Ich weiß nicht. Es war zuerst nichts aus ihm herauszubringen. Dann aber war die Unterhaltung fließend, und wir haben uns ganz gut mit ihm unterhalten können.

Er hat auch von sich aus Beanstandungen an den Protokollen gemacht und hat gefordert, daß bestimmte Wendungen in der von ihm ausgeprochenen Art ausgenommen würden.

Senatspräsident Dr. Vünger: Sind Sie mit ihm

den sogenannten Brandwieg

gegangen?

Kriminalkommissar Heißig: Jawohl, und dabei hat van der Lubbe uns selbst geführt. Wir haben ihn nicht auf die Richtung des Weges hingewiesen und haben ihn nicht beeinflusst. Er war geradezu mit Begeisterung dabei, uns den Weg zu zeigen. Er sagte auch, er habe ein ausgezeichnetes Orientierungsvermögen.

Auch die Vernehmung dieses Zeugen macht van der Lubbe völlig teilnahmslos mit.

Senatspräsident Dr. Vünger: War der Angeklagte bei der ersten Vernehmung niedergeschlagen?

Kriminalkommissar Heißig: Niedergeschlagen war er keinesfalls. Er gestand frei und offen, daß er die Tat begangen habe. Auf meine Frage, wie er denn auf die Tat gekommen sei, sagte er mir, er habe darauf aufmerksam machen wollen, daß die Arbeiter die Macht bekämen. Die Arbeiter sollten sich auflehnen und sollten denken, daß der Reichstagsbrand ein Symbol für den gemeinsamen Aufstand

sein soll. Die Arbeiter hätten zum Losschlag gebracht werden müssen, um das ihnen nicht genehme System zu stürzen.

Oberreichsanwalt Dr. Werner macht dann die Mitteilung, daß in der holländischen Presse die Nachricht erschienen sei, van der Lubbe habe einen Brief seiner Familie, in dem ihm die Annahme des Rechtsanwalts Stomps zum Verteidiger empfohlen sei, nicht erhalten. Der Brief sei ihm nicht ausgehändigt worden. Er frage nun van der Lubbe, ob ihm der Brief ausgehändigt worden sei. Van der Lubbe antwortet mit Nein, gleich darauf aber mit: Ja. Der Oberreichsanwalt beantragt

dann, daß der Vorkseher des Leipziger Gefängnisses als Zeugen geladen werde, um auszusagen, daß er selbst van der Lubbe diesen Brief ausgehändigt habe. Van der Lubbe gibt auch zu, daß der Brief sich im Gefängnis befände.

Dann tritt eine Pause ein, in der sich der holländische Verteidiger Stomps mit van der Lubbe unterhalten darf.

Nach Wiedereröffnung der Verhandlung erklärt Gefängnisdirektor Dieke, daß der Brief dem Angeklagten ausgehändigt wurde. Danach habe van der Lubbe erklärt, er wünsche nicht, vom dem Rechtsanwalt Stomps vertreten zu werden.

Der Vorsitzende fragt nun van der Lubbe: Haben Sie in der Pause mit Herrn Stomps gesprochen? Van der Lubbe: Nein.

Rechtsanwalt Dr. Seuffert: Herr Stomps hat zusammen mit dem Dolmetscher und mit mir den Angeklagten gesprochen und hat ihm vorgeschlagen, daß es der Wunsch der Familie sei, daß er, Stomps, die Verteidigung übernehme. Van der Lubbe hat sich aber vollständig abgelehnt und gezeigt.

Der Oberreichsanwalt beantragt, den im Saal anwesenden holländischen

Rechtsanwalt Stomps als Zeugen zu vernehmen. Rechtsanwalt Stomps - Henstedt, Rechtsanwalt in Haarlem, befragt, daß bei der Unterredung mit dem Angeklagten van der Lubbe der Verteidiger und der Dolmetscher anwesend waren. Der Offizialverteidiger habe ihn schließlich allein in Gegenwart des Dolmetschers mit van der Lubbe sprechen lassen. Er, Stomps, habe auf verschiedene Art und Weise versucht, etwas aus dem Angeklagten herauszubekommen, der sich aber weigert habe, irgendeine Antwort zu geben. Er habe ihn schließlich gefragt, warum er ihn, Stomps, nicht als Verteidiger wünsche. Darauf habe van der Lubbe keine Antwort gegeben.

Rechtsanwalt Dr. Sad fragt dann den holländischen Rechtsanwalt Stomps, ob van der Lubbe fernell anormal veranlagt sein. Stomps erwidert darauf, daß ihm davon nichts bekannt sei.

Dann gibt der Oberreichsanwalt Dr. Werner einen Brief des Oberleitnants Schulz

bekannt, in dem dieser auf gewisse Anwürfe der „Weltbühne“ vom 31. August 1933 erklärt, er habe zur Zeit des Reichstagsbrandes krank gelegen; er habe auch weder vorher noch nachher Verbindung mit Heines und Sellbrock gehabt und er könne deshalb auch nicht mit diesen Personen gemeinsam auf Anweisung des Ministerpräsidenten Göring, wie dies in der „Weltbühne“ behauptet sei, den Reichstagsbrand organisiert haben.

Senatspräsident Dr. Vünger antwortet auf eine Bemerkung des Rechtsanwalts Dr. Sad, daß er es ablehne, noch einmal die absolute Unabhängigkeit des Reichsgerichts zu versichern.

Die Verhandlung wird sodann auf Sonnabend vertagt.

Arbeit für eine Million Menschen.

Staatssekretär Reinhardt über das neue Arbeitsbeschaffungsgesetz

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Reinhardt, erläutert vor Pressevertretern die neuen Gesetze über die Arbeitsbeschaffung und die Gemeindevormalsbildung. Zunächst beschäftigte er sich ausführlich mit dem zweiten Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933.

Wir geben, so erläuterte der Staatssekretär, 500 Millionen als Zuschuß zu den Aufwendungen für

Zustandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten

in der gleichen Weise wie bisher. Bekanntlich sind bereits früher 200 Millionen für diesen Zweck gegeben worden. Diese Summe hat sich aber als durchaus ungenügend erwiesen. Der Zweck dieses Gesetzes ist, einen jahreszeitlichen Wiederanstieg der Arbeitslosenziffer in den kommenden Monaten mit aller Eilfertigkeit entgegenzuwirken. Die 500 Millionen würden, wenn Zuschüsse immer nur in Höhe eines Fünftels gegeben würden, in einem Umfang von 2 1/2 Milliarden führen. Da aber für Umbauten und Teilungen die Hälfte gegeben wird, rechnet man mit einem Umfang von 2 Milliarden. In diesen 2 Milliarden ist schätzungsweise

eine Milliarde an Döhnen

enthalten. Diese Milliarde würde bei einem Jahreslohn von 2000 Mark oder bei einem Halbjahreslohn von 1000 Mark die Löhne darstellen für etwa eine Million Arbeiter während eines halben Jahres. Gelohnt es uns, in Durchführung dieses Planes in den kommenden Monaten eine Million Arbeiter in diese Arbeiten hineinzubringen zum Ausgleich des Rückganges in den Außenberufen, so würde das eine

Ergänzung an Arbeitslosenunterstützung

für diese sechs Monate von 250 Millionen sein. Der im Umfang enthaltene Anteil der Steuern und Sozialabgaben beträgt etwa 15 Prozent, so daß der Umfang der 2 Milliarden zu einer